



Issue 01/2012

# Newsletter



## Judikatur

### Vorsicht bei der Ausgestaltung der Stiftungserklärung: Was gilt, wenn sich Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde widersprechen?

Der OGH äußert sich in seiner Entscheidung zu 3 Ob 177/10s erstmalig zum Verhältnis von Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde. Grundsätzlich – so der OGH – besteht zwischen Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde kein Verhältnis der Über- und Unterordnung. Allerdings müssen nicht nur die zwingenden Angaben des § 9 Abs 1 PSG (zB Bezeichnung der Begünstigten oder die Angabe der Stelle, die den Begünstigten festzustellen hat), sondern auch die bloß fakultativen Angaben des § 9 Abs 2 Z 1 bis 8 PSG (zB Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands) in der **Stiftungsurkunde** geregelt sein. Wenn diese Regelungsgegenstände in die Stiftungszusatzurkunde aufgenommen werden, sind sie grundsätzlich unwirksam und unbeachtlich. Dies muss nach dem OGH auch für Regelungen der Stiftungszusatzurkunde gelten, die denjenigen der Stiftungsurkunde **widersprechen**. Mit anderen Worten: Zwar können in der Stiftungszusatzurkunde Bestimmungen aufgenommen werden, die die Stiftungsurkunde ergänzen. Betreffen diese Bestimmungen aber die zwingenden oder fakultativen Angaben des § 9 PSG und widersprechen sie den Regelungen in der Stiftungsurkunde, so sind sie **unwirksam**. Im konkreten Fall konnte der Stifter gem § 14 der Stiftungsurkunde **ohne jede Beschränkung** die Begünstigten der Stiftung frei bestimmen. In der Stiftungszusatzurkunde wurde die Schwester des Stifters als Begünstigte festgestellt. Eine Änderung der Stiftungszusatzurkunde konnte nur mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes erfolgen. Diese Beschränkung des Rechts des Stifters auf Bestimmung des Begünstigten steht nach Ansicht des OGH im Gegensatz zum unbeschränkten Bestimmungsrecht nach § 14 der Stiftungsurkunde und war daher unwirksam. Das Recht des Stifters, die Begünstigten zu bestellen, konnte daher **gepfändet** und **verwertet** werden (siehe dazu im Einzelnen die rechte Spalte). Stifter sollten ihre Stiftungserklärungen daher genau überprüfen, ob sich in der Stiftungszusatzurkunde nicht (versteckt) der Stiftungsurkunde widersprechende und daher unwirksame Bestimmungen befinden.

DDr. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

**NEWS +++** Wann und unter welchen Voraussetzungen eine Stiftung zweckmäßig ist, ist Gegenstand des Seminars "Grundlagen Stiftungen, unter welchen Rahmenbedingungen ist eine Stiftung sinnvoll und wie kann ich sie optimieren?", das Katharina Müller am 20.03.2012 bei ARS hält. +++ Zur Überprüfung bestehender Stiftungen bieten wir einen umfassenden Stiftungscheck an. Detaillierte Informationen können Sie unter [stiftung@wmlaw.at](mailto:stiftung@wmlaw.at) anfordern. Schicken Sie uns eine E-Mail. +++

## Judikatur

### 3 Ob 177/10s: Ausübung des Organbestellungsrechts durch die Gläubiger des Stifters grds möglich

Der OGH wiederholte in seiner Entscheidung zu 3 Ob 177/10s zunächst seine ständige Rechtsprechung, wonach die dem Stifter einer Privatstiftung zustehenden **Gesamtrechte** gepfändet werden können. Voraussetzung ist aber, dass sich der Stifter das Recht auf Widerruf vorbehalten hat und zumindest zum Teil Letztbegünstigter ist oder er sich das Änderungsrecht vorbehalten hat. Die Pfändung der Gesamtrechte des Stifters bedeutet aber noch nicht automatisch die Zulässigkeit der **Verwertung**. Der OGH beschäftigte sich in der Folge mit der Frage, ob der Gläubiger ermächtigt werden kann, sämtliche Einzelrechte des Stifters auch auszuüben. Für diese Frage ist nach dem OGH darauf abzustellen, ob das gepfändete Recht Anspruch auf **Ausfolgung einer Vermögensmasse** gewährt. Das Recht selbst muss zwar nicht verwertbar sein, es muss aber seinerseits den Zugriff auf ein verwertbares Vermögen ermöglichen. Beispielsweise stellt das Recht des Stifters, sich selbst als Begünstigten einsetzen zu können, nach dem OGH ohne Zweifel einen Vermögenswert dar. Das Recht auf Organbestellung ist selbst kein eigenständiges Vermögensobjekt. Die Frage, ob dieses Recht trotzdem verwertbar ist der EO ist, bejahte der OGH im konkreten Fall wenn auch sehr vorsichtig. Wenn überhaupt – so der OGH – kommt die Ermächtigung des betreibenden Gläubigers zur Bestellung neuer Beiratsmitglieder erst dann in Frage, wenn vom Vorstand entgegen der auslegenden Stiftungserklärung, also rechtswidrig, keine Versorgungszuwendungen erfolgen, was in einem fortgesetzten Verwertungsverfahren der betreibende Gläubiger zu behaupten und zu bescheinigen hat. Wirtschaftlich gesehen sei die Befugnis auf Abberufung und Bestellung von Organen einer Privatstiftung, nichts anderes als ein Beugemittel. Der OGH geht also davon aus, dass der Gläubiger des Stifters uU ermächtigt werden kann, das Organbestellungsrecht auszuüben, obwohl es selbst keinen Vermögenswert darstellt. Die Sichtweise des OGH ist abzulehnen, insbesondere weil die Organbestellung einen massiven Eingriff in die Organisation der Stiftung darstellt. Aufgrund dieser Judikatur ist es möglich, dass der Gläubiger Beiratsmitglieder bestellt, die auch dann in der Stiftung verbleiben, wenn der Anspruch des Gläubigers längst befriedigt ist. Da der OGH aber die Ermächtigung zur Ausübung der Organbestellungsrechte für zulässig erachtet, sollten die Stifter ihre Stiftung überprüfen und durch eine exekutionssichere Gestaltung den Gläubigerzugriff vermeiden.

DDr. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

